

BGE 72 IV 156

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_IV_156

FR: ATF 72 IV 156

IT: DTF 72 IV 156

Volltext

Strafgesetzbuch. No 44. war indes vom Ehemann und von der Schwester der Verstorbenen beauftragt worden, den Mund der Toten zu öffnen und eine Goldbrücke zu entfernen. Hätte er das in Gegenwart der Auftraggeber getan, so könnte schon objektiv von einer Verunehrung des Leohnams nicht gesprochen werden, weil die erwähnten Personen berechtigt waren, über die Leiche zu verfügen, und mit ihrem Auftrag einen Zweck verfolgten, der zur Not noch gebilligt werden kann. Wenn aber der Beschwerdeführer die Ausführung des Auftrages, so wie er lautete, nicht für eine Verunehrung des Leichnams ansehen konnte, ist nicht anzunehmen, er sei sich bewusst gewesen, den Leichnam deshalb zu verunehren, weil er in Abwesenheit der Schwester vorging und, als er die Goldbrücke nicht vorfand, einen Zahn mit einer Goldkrone und drei weitere Zähne entfernte. Die Vorinstanz stellt denn auch weder dieses Bewusstsein noch den Willen der Verunehrung des Leichnams fest. Ohne diese subjektiven Voraussetzungen ist aber die Tat nicht strafbar. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer von der Anklage der Störung des Totenfriedens freizusprechen. 5. - Demnach erkennt d.('j)' Kaasmiowilwf : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts . des Kantons Zürich vom 21. Juni 1946 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 44. Urteil des Kassationshofes vom 13. Dezember 1946 i. S. Metzler gegen Staatsanwaltschaft . des Kantons . Graubünden. 1. Nachdem das Urteil in der Sache ausgefällt ist, kann der Gerichtsstand nicht mehr angefochten werden. 2. Art. 148 Abs. 1 StGB. Dass der Getäuschte die falschen Angaben hätte überprüfen können, schliesst den Betrug dann nicht aus, wenn . der . Täter . den . andern arglistig von . der Überprüfung abgehalten hat, oder wenn sie besondere Mühe erfordert hatte. Strafgesetzbuch. No '4. U17 l. Lor8qu'un jugement a ete rendu sur le fond, il n'est plus possible de .contester le for. 2. Art. 148 al.; 1 OP. Le fait que la victime aurait pu contrôler les fausses allegations n'empêche pas qu'il y ait escroquerie lorsque l'auteur a astucieusement dissimulé de l'autre partie de procéder à un commerce ou lorsque celui-ci ne pouvait se faire sans difficultés particulières. . 1. Se e stata pronunciata una; sentenza. sul merito, non e possibile contestare il foro. 2. Art. 148, etp. 1 OP. Il fatto che la vittima avrebbe potuto verificare le false allegazioni non esclude la truffa se l'autore ha subdolamente dissimulato, so l'altra parte dal . procedere ad . una verifica o se questa verifica avesse richiesto particolare fatica. . A. --- Wilhelm Casutt in Laax wollte ein siebenjähriges Pferd, das er ein halbes Jahr früher für Fr. 3600,- erworben hatte, verkaufen oder tauschen, weil es sich für schwere Arbeiten nicht eignete. Auf sein Inserat hin meldete sich Pferdehändler Fritz Metzler in Golda, der im August 1945 für Fr. 900.-, eine 15 bis 17 Jahre alte Stute gekauft hatte, die links an chronischer deformierender Carpitis mit mittelgradiger Lahmheit vorne links, an Dummkoller und an chronischem Katarrh mit Abmagerung litt und bloss Fr. 500.- wert war. Das Schreiben vom 30. September 1945, in welchem Metzler dem Casutt dieses Tier anbot, lautet wie folgt : « Laut Inserat in der

Neuen Bündner Zeitung sind Sie Abgeber eines guten Trabers und möchten ein Pferd zum Holzführen. Be- si~ eine. Rotgriss-Stute, seltene Zügerin, grosser Schritt und absolut gesund und vertraut. Also kein Traber, das war diese Stute wohl vorher, aber jetzt wurde diese spez. im Holze und Landwirt- schaft ~llJldet und passt auch besser für diesen Zweck, während für meinen Dienst einen guten Traber suche, aber gelegentlich, selbst wenn es Frühjahr werden sollte. Bis heute habe ich mich auch nicht umgesehen, also. keinen beauftragt, für diese Rotgriss-Stute einen Platz zti suchen, Ne.eh Ihrem Inserate komme nun zur Ansicht, dass es ev. für beide Teile passen könnte, was Sie bald sehen würden, wenn Sie meine Stute besichtigen kommen wollten. „Durch jeden, der das Pferd schon benützte, wird das beste Zeugnis ausgestellt, aber ich möchte solche nur auf guten bleiben- den Platz geben, denn ein mir passendes Pferd hat.bei mir wenig Arbeit bei bester Pflege und Futter. Mein Pferd ist kein besonders grosses, aber eine starke, vertraute Stute. Geben Sie qrir also auch riä.here Angaben über das Thrige und welchen Preis Sie verlangen und ob solches wirklich ein guter Traber Jst, etwas a.n4eres koinmt also nicht in Frage und würde ich ~v. rasch nach Ilanz. kommen zur Besichtigung, damit_ mit '158 .Strafgesetzbuch• ·No 44:. Jäöhstem Zuge 'wieder retourfa.hren kmin; da mir ·wenig .Zeit ·zm. Verfügung steht wegen einem Pferde. Telephonisch können Sie mich am besten erreichen : a.bends ~b '1 h • D .h, morgens 6 ~ 8 h. a .Ain 3. Oktober 11; }45 führte Casutt sein Pferd, für das er Fr. 3200.- verlangte, dein '.Metzler in Ilanz vor .. Bei dieser Zusammenkunft pries Metzler das ~inige in den höchsten Tönen als gutes, in jeder Beziehung gesundes urid höchstem elf Jahre altes Tier'. an, obschon er wusste, da.Ss es krank war. Casutt liess sich dadurch zum Tausche be- wegen, ohne das· eingetauschte Pferd gesehen ·zu haben. Metzler versprach ihm ein Aufgeld von Fr. 350,-. Am gleichen.Tage bestätigte Metzler in einem langen Schreiben an Casutt die in Ilanz gegebenen Zusicherungen und stellte sein Pferd wiederum als « gesund, wo man nur will », hin. Am 6. Oktober v:ersandte Casutt sein Tier, und am glei- chen Tage wollte er in Danz jenes des Metzler, das mit dem Zug eintraf, übernehmen. Da er erkannte, dass es alt, abge- magert und heruntergekommen war, lehnte er jedoch die Annahme sofort ab und schrieb Metzler, dass er vom Ver- trage zurücktrete.· Da ~tder . auf Erfüllung beharrte; wurde das Pferd für Fr. 480.-, öffentlich v~rsteigert. Im nachfolgenden Strafverfahren gegen Metzler wurden. die ~rwähnten Mängel des Tieres festgestellt und ergab sich, dass es nicht zum Holzführen taugte, B. - Am 23 .. August 1946 verurteilte das Kantonsge- richt von Graubünden Metzler weg~n Betrug zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von drei Monaten. 0. Metzler ficht dieses Urteil mit der Nichtigkeits- beschwerde an. Er beantragt Freisprechung mit der Be- gründung, zum Betrug fehle das :Merkmal der Arglist, :\\eil er Casutt im Briefe.vom 30. September ausdrücklich ein'." geladen habe, das Pferd in Golda.eh ~ubesichtigen, wodurch Casutt die Angaben· des Beschwerdeführers hätte über- prüfen können. Subsidiär bestreitet Metzler unter Berufung auf ,Art .. 346 StGB die Zllständigkeit der bündnerischen Gerichte. D~ - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden beantragt, die :Beschwerde ~i abzuweisen. Strafgesetzbuch. No 44. 169 Der Kas8(11,ion/Jh<Jf zieht in Erwägung : 1. "':" Nachdem das Urteil in der Sache ausgefällt ist, kann die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Richters nicht mehr angefochten werdOO. (BGE 69 IV .191, 71 IV 74). 2 . ,,,-- Casutt hätte das Pferd des Beschwerdeführers vor Abschluss des Tausches besichtigen können. Allein . die Rechtsprechung des Kassationshofes, wonach in täuschen- den Angaben; die ·der Gegner ohne besondere Mühe über- prüfen kann, nicht ohne-weiteres eine arglistige Irreführung im Sinne des Art. 148 StGB liegt (BGE 72 IV 13), hilft dem Beschwerdeführer nicht. Einmal hätte die Überprüfung eine Reise nach Goldach erfordert, war also nicht ohne

besondere Mühe möglich. Zudem hat der Kassationshof im erwähnten Präjudiz den Fall vorbehalten, wo der Täter den andern arglistig "9"on der Überprüfung der täuschenden Angaben abhält. Das hat der Beschwerdeführer getan. Schon im Briefe vom 30. September 1945, in welchem er zwar die Möglichkeit der Besichtigung seiner Stute antönte, ging er unverkennbar darauf aus, nicht eine Zusammenkunft in Goldach, sondern eine solche in Ilanz herbeizuführen, wo er das Pferd Casutts, nicht aber dieses Pferd des Beschwerdeführers sehen konnte. Nachdem es soweit war, schilderte er die behaupteten Vorzüge seines Pferdes in höchsten Tönen, wie er es schon im Briefe bewusst wahrheitswidrig als absolut gesunde und starke Stute beschrieben hatte, welcher jeder, der sie schon benützt habe, das beste Zeugnis ausstelle. Casutt sagt denn auch, er sei durch die Lobhudeleien des Beschwerdeführers und durch dessen Erklärung, er brauche nicht nach Goldach zu kommen, von der Besichtigung des Tieres abgehalten worden. Rückschlüsse aus dem Schreiben vom 3. Oktober 1945, mit dem der Beschwerdeführer das Vertrauen Casutts geschickt weiter zu fördern wusste, um zum Vollzug des vereinbarten Tausches zu kommen, lassen keinen Zweifel zu, dass der Beschwerdeführer schon bei der Zusammenkunft vom gleichen Tage in gewandter Weise darauf hingearbeitet hat, Casutt von der Oberflüssigkeit einer Fahrt nach Goldach zu überzeugen. Ja der Beschwerdeführer hat nicht nur durch die bewusst wahrheitswidrige Schilderung des Zustandes der Stute das Vertrauen Casutts geweckt, sondern auch dadurch, dass er sich schon im Schreiben vom 30. September 1945 geschickt den Anschein zu geben wusste, als liege ihm nicht viel an der Veräusserung des Tieres. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

45. Urteil des Kassationshofes vom 1. November 1948 i. S. Schaeenmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen. 1. Art. 270 Abs. 1 BStP. Der öffentliche Arikläger ist zur Nichtigkeitsbeschwerde ohne Rücksicht auf seine Stellungnahme vor der kantonalen Instanz befugt (Erw. 1). . . 2. Art. 40 LMG. Erschwerung der Buch- und Kellerkontrolle im Sinne des BRB vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Bandels mit Wein. Verjährung T (Erw. 2). 3. Art. 71 Abs. 3 StGB. Fortgesetzte Falschdeklaration von Wein (Art. 336, 341 LMG), Verjährung t (Erw. 3). 4. Art. 41 LMG, Art. 153, 154 StGB. Die Bestimmungen über Falschdeklaration im Sinne der Lebensmittelverordnung schliessen die Bestrafung wegen Warenfälschung oder Inverkehrbringen gefälschter Waren nicht aus (Änderung der Rechtsprechung) (Erw. 4). . 5. Art. 148, 154 StGB. Verhältnis der Bestimmung über das Inverkehrbringen gefälschter Waren zur Bestimmung über Betrug (Erw. 5 und 6). 1. Art. 270 al. 1 PPJJ'. L'accusateur public a qualite pour se voir en nullite sans egard a la position qu'il a prise devant la juridiction cantonale (consid. 1). 2. Art. 40 loi denr. alim. Fait d'entraver le contröle de la comptabilite et des caves, au sens de l'ACF du 12 juillet 1944 sur le commerce des vins. Prescription f (consid. 2). 3. Art. 71 al. 3 OP. Fausses désignations repetees concernant des vins (art. 336 341 ord. denr. alim.), prescription t (collid. 3). 4. Art. 41 loi a.e.i.r. alim., art. 153, 154 OP. Les dispositions sur la fausse designation au sens de l'ordonnance sur le commerce des denrees alimentaires n'excluent pas la condamnation pour falsification de marchandises ou mise en circulation de marchandises falsifiees (changement de jurisprudence) (consid. 4). Strafgesetzbuch. No 45. 181 5. Art. 148, 164 OP. Rapport de la disposition sur la mise en circulation de marchandises falsifiees avec celle sur l'escroquerie (consid. 5 et 6). 1. Art. 270 cp. 1 PPJJ'. L'accusatore pubblico ha veste per ricor-rere in cassazione senza riguardo all'atteggiamento da lui preso davanti alla giurisdizione cantonale (consid. 1). 2. Art. 40 della legge 8UI commercio delk derrate

alimentari. Intralcio del controllo della contabilità e delle cantine a' sensi de] DCF 12 luglio 1944 sul commercio dei vini. Prescrizione T (consid. 2), 3. Art. 71 cp. 3 OP. Ripetute designazioni false di vini (art. 336, 341, ord. d. d. aJim.); prescrizione T (consid. 3). 4, Art. 41 della legge 8UI commercio deUe derrate alimentari, art. 153, 154 OP. Le disposizioni sulla falsa designazione a' sensi dell'ordinanza sul commercio di derrate alimentari non escludono la condanna per falsificazione di merci o messa in commercio di merci falsificate (cambiamento di giurisprudenza.) (consid. 4). 5. Art. 148, 154 OP. Relazione tra il disposto sulla messa in circolazione di merci falsificate e il disposto sulla truffa (consid. 5 e 6). A. - Werner und Albert Schachenmann mischten im Betriebe der Weinhandlung A. Schachenmann & Cie. in Schaffhausen in der Zeit vom 1. Juli 1944 bis 15. November 1945 140'732 Liter Wein aus Produktionsgebieten der Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden (Hallau, Berneck, Maienfeld usw.) mit 137'845 Liter Wein anderen Ursprungs, in der Absicht, die Mischungen als unver-schnittene Weine der erstgenannten Sorten und zu den Preisen dieser Sorten zu verkaufen. 269'959 Liter der Ver-schnitte verkauften sie tatsächlich auf diese Weise, teils offen, teils in Flaschen, welche die Etiketten der erwähnten Sorten trugen. 8618 Liter lagen noch unverkauft bei ihnen, als Inspektoren im Auftrage des Ausschusses der eidgenössischen Weinhandelskommission vom 15. bis 23. November 1945 Kontrolle machten. Anlass zu dieser Kontrolle gab ein falsches Inventar über die Weinvorräte, das die beiden Schachenmann am 1. September 1945 erstellt und am 30. Oktober 1945 einem der Inspektoren vorge-wiesen hatten. In der Nacht vom 15. auf den 16. November 1945 wechselte Albert Schachenmann einige Anschriften an den Lagerfässern und verschnitt weisse Weine mit roten, beides in der Absicht, dem Lager den Anschein zu geben, es stimme mit dem Inventar überein. 11 AB 72 IV - 1946

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.